

## VERNEHMLASSUNG ZUM FIDLEG UND FINIG IST GESTARTET...

### Vernehmlassung FIDLEG und FINIG

Ende Juni wurden die Entwürfe und Erläuterungen zu zwei neuen Bundesgesetzen publiziert, die primär für die Finanzbranche im Inland grossen Einfluss haben werden: Das Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG sowie das Finanzinstitutsgesetz FINIG. Die kurze Vernehmlassung dauert bis 17. Oktober 2014. Anschliessend gehen die Dossiers ans Parlament. Die Einführung der beiden Bundesgesetze ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG unterstellt Finanzinstitute, welche die gewerbmässige Vermögensverwaltung für Dritte betreiben, einer Aufsichtsregelung.

### Grundzüge des FIDLEG

Das FIDLEG soll primär der Verbesserung des Kundenschutzes dienen und lehnt sich stark an die Regelungen der EU an (MIFID). Alle Finanzdienstleister werden davon betroffen sein, insofern sie Finanzprodukte anbieten. Gemäss den neuen Vorschriften müssen Finanzdienstleister aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln einhalten. Dazu gehören vorallem Informations- und Erkundigungspflichten. Bei der Beratung werden die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele der Kunden zu berücksichtigen sein.

Über sämtliche Finanzprodukte, die öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, werden einheitliche Prospektanforderungen eingeführt. Auch wird ein Basisinformationsblatt (Kurzinformativ über Anlageprodukte) zu erstellen sein.

Um Kunden eine bessere Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu ermöglichen, soll zudem das Ombudswesen gestärkt werden sowie weitere Rechtsmittelverfahren werden vorgesehen.

### Grundzüge des FINIG

Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, die in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen

Bundesgesetz geregelt werden. Die Bestimmungen für bereits heute beaufsichtigte Institute werden dabei übernommen (Banken etc.). Neu sollen aber auch unabhängige Vermögensverwalter beaufsichtigt werden.

### Konsequenzen für Kundenberater/innen

Das FIDLEG wird nicht nur die Finanzinstitute betreffen sondern auch direkt für die Kundenberater und Kundenberaterinnen Konsequenzen mit sich bringen.

Kundenberater/innen sollen in einem neuen „Kundenberaterregister“ aufgenommen werden; unabhängig davon, ob Kundenberater selbstständig tätig sind oder durch ein beaufsichtigtes Finanzinstitut angestellt sind (Banken, Versicherungen etc.). Als Kundenberater/innen dürfen nur noch diejenigen Kunden beraten, welche in diesem Register eingetragen sind. Dabei geht es um Kundenberater/innen, welche Anlageprodukte anbieten dürfen (inkl. anteilsgebundene Lebensversicherungen).

Für den Eintrag in das Kundenberaterregister müssen Kundenberater/innen bestimmte Grundkenntnisse über die auf ihr Geschäft anwendbaren regulatorischen Vorschriften sowie über die durch sie erbrachten Dienstleistungen vorweisen. Diese Voraussetzungen werden durch das FIDLEG im Art. 28 ff. festgelegt. Dabei sind 3 Aus- und Weiterbildungsbereiche vorgesehen:

- **Verhaltensregeln:** Kundenberater/innen müssen die Vorschriften des FIDLEG kennen
- **Fachkenntnisse:** Ihre Ausbildung muss die Themen der Tätigkeit umfassen. Wenn zB Kundenberater ihren Kunden Anlagefonds anbieten, so muss ihre Ausbildung dieses Themengebiet abdecken.
- **Regelmässige Weiterbildung:** Damit Kundenberater/innen ihr Wissen erhalten und vertiefen können, werden sie verpflichtet sein, sich regelmässig weiterzubilden.

Noch sind FIDLEG und FINIG nicht unter Dach und Fach. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass ab 2017 diese Gesetze eingeführt werden.

## Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten gilt ab 2016

Per 2016 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildung in Kraft. Damit werden neu alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen. Bei den Bundessteuern beträgt der maximale Abzug pro Steuerjahr CHF 12'000.00. Die Kantone sind bei der Festlegung der Obergrenze frei. Bisher wurden nur Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen, die zu einer Weiterführung der beruflichen Kompetenzen führte. Ab 2016 werden damit alle Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten zum Abzug zugelassen.

## Zweitwohnungssteuer ist gemäss Bundesgericht zulässig

Die Gemeinde Silvaplana hatte bereits vor der Abstimmung über die Zweitwohnungsinitiative beschlossen, eine Steuer auf touristisch unbewirtschafteten Zweitwohnungen einzuführen. Die Gemeinde unterstreicht damit ihr Bestreben, bestehende Liegenschaften intensiver zu nutzen. Über 100 betroffene Eigentümer hatten dagegen Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht gab nun aber der Gemeinde recht, vor allem da eine solche Steuer mit der angenommenen Zweitwohnungsinitiative vereinbar ist. Der Steuersatz darf maximal 2 Promille betragen.

## Steuerüberlegungen zu Wiedereinkäufen nach Scheidungen

Bei Wiedereinkäufen nach Scheidungen in die Pensionskasse sind weniger Einschränkungen vorhanden, als bei normalen Pensionskasseneinkäufen. Muss ein Ehegatte / eine Ehegattin im Rahmen einer Scheidung einen Teil des Pensionskassenguthabens an den anderen übertragen, so darf dieser Betrag mit privaten Mitteln wieder eingekauft werden. Dabei ist dies auch möglich, wenn zuvor Vorbezüge WEF getätigt worden sind (dies im Gegensatz zu normalen Einkäufen). Auch gilt die dreijährige Kapitalbezugssperre nicht.

Der Fiskus vertritt nun aber die Meinung, dass ein solcher Wiedereinkauf zeitnah zu erfolgen hat. Weiter könnte ein kurz vor dem Rentenbeginn durchgeführter Wiedereinkauf mit anschliessendem Bezug des Alterskapitals unter dem Aspekt der Steuerumgehung betrachtet werden. Auch bei solchen Einkäufen sollte somit in der Praxis die 3-Jahresfrist eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, empfiehlt sich die vorgängige Absprache mit dem zuständigen Steueramt.

## Praxisänderung bei den Steuerbehörden bei Übertragungen Vorsorge 3a nach 59/60

Erst seit relativ kurzer Zeit akzeptierten die kantonalen Steuerbehörden einen Übertrag von Vorsorgeguthaben auf eine andere Vorsorgestiftung nach Alter 59 (Frauen), resp. 60 (Männer) nicht mehr. In solchen Fällen wurde der Übertrag als Bezug der Vorsorgemittel betrachtet und besteuert. Entsprechend haben in der letzten Zeit immer mehr Vorsorgestiftungen solche Überträge gar nicht mehr zugelassen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat sich kürzlich eingeschaltet und diese Praxis als nicht sachgerecht kritisiert. Nun hat die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK im Juni dieses Jahres eingelenkt und eine erneute Praxisänderung akzeptiert. Damit sind Überträge von Vorsorgemitteln der Säule 3a von einer Stiftung zur anderen auch nach Alter 59/60 wieder möglich. Ob sich alle kantonalen Steuerbehörden daran halten werden und ob auch die Vorsorgestiftungen ihre Praxis anpassen werden, wird sich noch weisen müssen. Prominenter Gegner dieser Anpassung war vor allem der Kanton Zürich, welcher derzeit noch nicht entschieden hat, ob er sich der Empfehlung der SSK anschliessen wird.

## Anpassungen der Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen

Am 2. Juli 2014 hat die FINMA die revidierten Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen der SBVg gutgeheissen. Die seit Juli 2012 geltenden Mindestanforderungen wurden nun ergänzt. Erstens müssen Hypotheken innert 15 Jahren auf 2/3 des Anlagewerts der Liegenschaft amortisiert werden. Dabei hat die Amortisation bereits nach dem 1. Jahr zu starten. Weiterhin möglich sind indirekte Amortisationen. Zweitens wurde präzisiert was als Eigenmittel zu verstehen ist. Die verschärften Anforderungen gelten nur für neue Hypotheken und treten ab 1. September 2014 in Kraft. Die Richtlinie kann abgerufen werden unter: [Swissbanking.org](http://Swissbanking.org) / Publikationen /